

# **Satzung über den Stellplatzverzicht für Stellplätze und Garagen in der Stadt Aken (Elbe) (Stellplatzverzichtssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz (§ 1 Satz 1 – Nr. 53 der Anlage) vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und § 53 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes in Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen**

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) verzichtet nach § 53 Abs. 3 BauO LSA teilweise auf die Herstellung gemäß § 53 Abs. 1 und 2 BauO LSA notwendiger Stellplätze und Garagen (nachfolgend: Stellplätze). Für den (Teil-) Verzicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die bauliche Anlage, die den Stellplatzbedarf gemäß § 53 Abs. 1 und 2 BauO LSA ohne Verzicht auslösen würde

- a) befindet sich auf einem Grundstück im Gebiet der Stadt Aken (Elbe), das sich in der nach § 2 dieser Satzung abgegrenzten Gebietszone befindet und
- b) dient ganz oder teilweise einer in § 3 dieser Satzung bestimmten Nutzung.

- (2) Bei Vorliegen der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen wird auf die Herstellung der ersten 3 notwendigen Stellplätze je Vorhaben verzichtet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

## **§ 2**

### **Gebietszone**

- (1) Folgende Gebietszone wird anhand des Lageplanes (Anlage 1, Maßstab 1 : 10000) festgelegt:

Gebietszone:           Innenstadtbereich „Altstadt Aken“ erweitert durch westliche Altstadt sowie Teile der Köthener Chaussee und Gartenstraße – im Lageplan umrandet.

Die Gebietszone schließt alle Grundstücke ein, die auf dem Lageplan umrandet sind.

- (2) Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Nutzungen

- (1) Die Nutzung einer baulichen Anlage ergibt sich aus der Baugenehmigung, hilfsweise aus dem Bauantrag oder den Bauunterlagen (Bauvorlagen) des Bauherrn.
- (2) Der Verzicht gemäß § 1 dieser Satzung gilt nur für bauliche Anlagen, deren Nutzung in der Aufzählung in Anlage 2 dieser Satzung enthalten ist. Der Verzicht gilt auch für bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, sofern mindestens eine der Nutzungen in der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten ist. In diesem Fall gilt der Verzicht nur für die ersten 3 Stellplätze des Stellplatzbedarfes, den eine oder mehrere der in der Anlage 2 enthaltenen Nutzungen auslöst. Der Verzicht ist hierbei auf insgesamt 3 notwendige Stellplätze der baulichen Anlage mit unterschiedlicher Nutzung begrenzt.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 14.06.2002

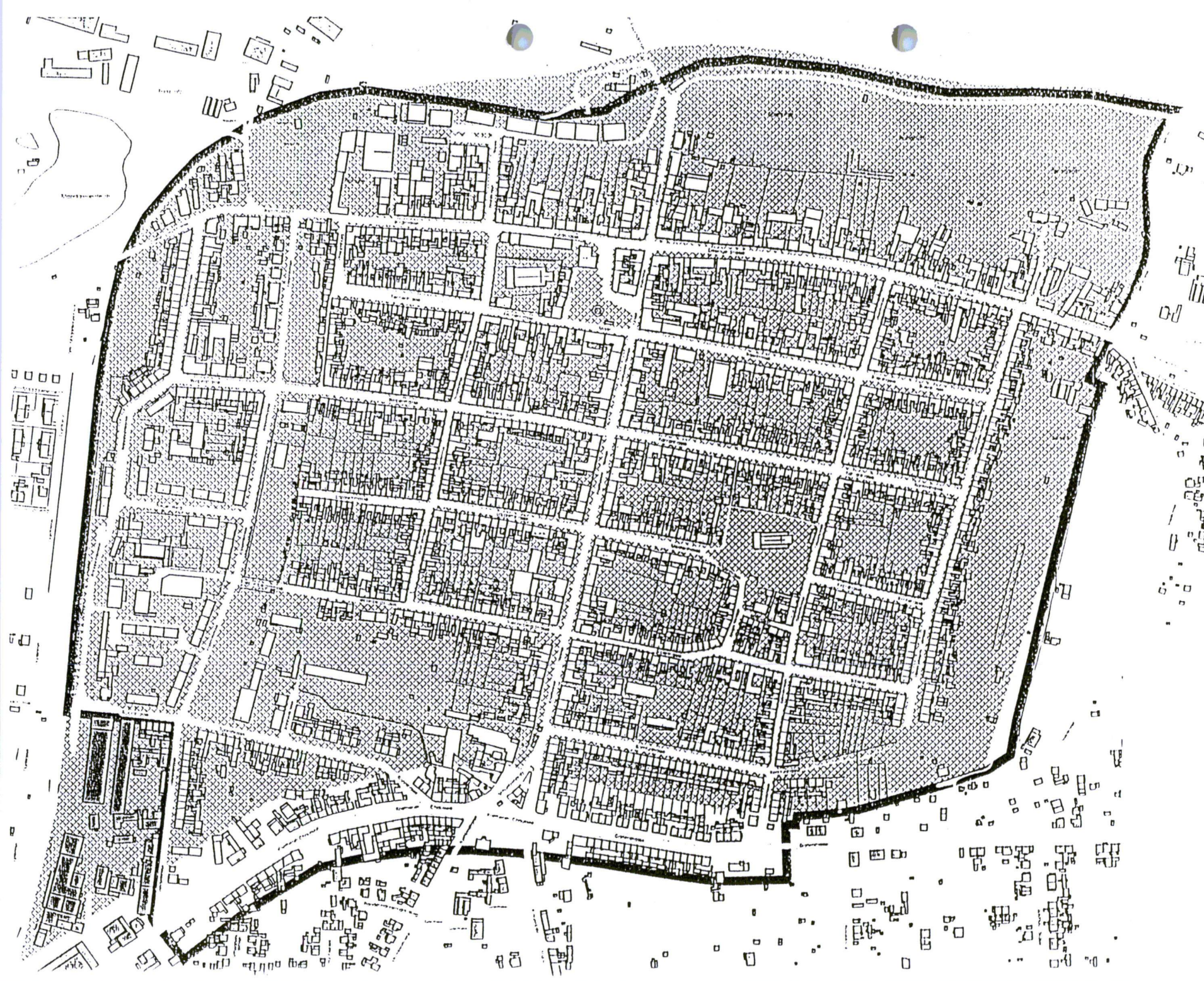
  
Müller  
Bürgermeister  
der Stadt Aken (Elbe)





*Amelage 1*

*bi*





## **Anlage 2**

Nutzungen:

### **1. Wohngebäude**

- 1.1. Einfamilienhäuser
- 1.2. Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen
- 1.3. Gebäude mit Altenwohnungen
- 1.4. Altenwohnheime, Altenheime

### **2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**

- 2.1. Büro- und Verwaltungsräume allgemein
- 2.2. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)

### **3. Verkaufsstätten**

- 3.1. Läden, Geschäftshäuser
- 3.2. Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr

### **4. Versammlungsstätten, Kirchen**

- 4.1. Sonstige Versammlungsstätten
- 4.2. Gemeindekirchen

### **5. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

- 5.1. Gaststätten von örtlicher Bedeutung
- 5.2. Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe
- 5.3. Jugendherbergen

### **6. Gewerbliche Anlagen**

- 6.1. Handwerks- und Industriebetriebe

li

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Stellplatzverzicht für Stellplätze und Garagen in der Stadt Aken (Elbe) - Stellplatzverzichtssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 05. Juli 2002



Müller  
Bürgermeister  
der Stadt Aken (Elbe)